Staats- und Verfassungskunde der Schweiz [Teil 6]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **22 (1901)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-261343

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

PIONIER

Organ
der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.

XXII. Jahrgang. **№ 2.** 28. Februar 1901.

Preis pro Jahr: Fr. 1.50 (franko). — **Anzeigen:** per Zeile 15 Centimes.

Inhalt: Staats- und Verfassungskunde der Schweiz. (Fortsetzung.) — Der 17. Rang und der bernische Schulzwang. (Forts.) — Diverses. — Katalog Nr. VII.

Staats- und Verfassungskunde der Schweiz.

3. Vier Staatsgedanken.

(Fortsetzung.)

b. Die Wehrkraft.

Rudolf: Das Volk hat aber doch gewisse Rechte —
Gessler: Die abzuwägen, ist jetzt keine Zeit!
Weitschicht'ge Dinge sind im Werk und Werden,
Das Kaiserhaus will wachsen; was der Vater
Glorreich begonnen, will der Sohn vollenden;
Dies kleine Volk ist uns ein Stein im Weg —
So oder so — es muss sich unterwerfen.
(Aus Schillers Tell.)

Auf der Erde ist kein ew'ger Friede — sondern ew'ger Krieg!

Die Tiere sind fast alle bewaffnet zu Angriff und Verteidigung — mit Zähnen, Hörnern, Krallen, Stacheln — zum Beissen, Stossen, Kratzen, Stechen, Würgen. Einige Arten scharen sich zu gemeinsamem Angriff und zur Abwehr: die Büffel, Steppenpferde, Gemsen, Bienen, Ameisen, Störche, Krähen, Spatzen. In diesem Zusammenwirken vieler sind schon Anfänge zum Heerwesen. Aber erst bei den Menschen! Wilde und Nomaden führen endlose Stammeskriege; bei manchen ist der Krieg fast die einzige Beschäftigung der Männer. Soweit die Geschichte zurückblickt, führen auch die Kulturvölker, trotz Bildung und Christentum, fast immer Kriege: Freiheits- und Eroberungs-, Religions- und Bürgerkriege. Schon die kriegerische Überlegenheit eines Volkes bildet für die Nachbarn eine stete Gefahr, weil man nie wissen kann, wann dieses Volk der Versuchung unterliegen wird, seine Überlegenheit zu zeigen. An Vorwänden fehlt es nie!

Die Mächtigen kümmern sich weder um Recht, noch um Beschlüsse von Friedenskonferenzen.

Verweichlichte Völker lassen sich durch Redensarten irreführen, weil sie dem Krieg, seinen Opfern, seiner Anstrengung aller Kräfte ausweichen, und stramme militärische Ordnung ihnen verhasst ist (Demosthenes' Rede an die Athener). Alle Vorschläge zu Abrüstungen erweisen sich als blosse Spiegelfechtereien. Wer den Frieden will, rüste zum Krieg! Zur Erhaltung von Freiheit und Eigentum war immer und wird immer die Wehrkraft notwendig sein.

Die Wehrkraft hat zum Zweck die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes nach aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern und ist für jeden Staat unentbehrlich. Die Wehrkraft besteht: 1) Aus dem *unerschütterlichen Willen* eines Volkes, seine Selbständigkeit zu wahren und eher zu Grunde zu gehen, als sich einem fremden Herrn zu beugen. In dieser Entschlossenheit eines Volkes liegt eine wunderbare Kraft, welche auch kleine Völker unüberwindlich macht. Beispiele: die alten Griechen, Schweizer, Holländer. Alle Friedensduseleien von Vereinen und religiösen Sekten, welche diese Entschlossenheit abschwächen, sind durchaus vom Übel. Wie gross und erhaben erscheint ein Volk, das in der Stunde der Gefahr sich erhebt wie *ein* Mann, und wenn die Begeisterung, wie Wetterleuchten, die ganze Nation entflammt! Unsere Seelen Gott, unsere Leiber den Armagnaken! 2) Aus einem *allezeit schlagfertigen Heer*. Dieses muss in Friedenszeiten ausgebildet und bewaffnet werden. Die Opfer an Geld und Zeit dafür sind zum Volkswohl angewendet; denn die Kriegssteuern und die Ausraubung durch den Feind bringen viel grössere Verluste — 1798! Die militärischen Übungen im Frieden, welche an Abhärtung, körperliche Anstrengung und stramme Ordnung gewöhnen, sind zudem ein so vorzügliches Bildungsmittel für die Jungmannschaften, dass schon durch diesen Vorteil die gebrachten Opfer reichlich bezahlt werden. 3) Aus *Festungswerken,* die an besonders gefährdeten Stellen errichtet werden. Die Befestigungen halten den Feind auf, so dass das angegriffene Volk Zeit gewinnt, sein Heer zu sammeln (Murten im Burgunderkrieg).

In frühern Zeiten hatten die meisten Staaten Europas Söldnerheere; diese sind verschwunden, ausgenommen in einigen Kolonialstaaten: Belgien, Holland, England. Viele Staaten haben stehende Heere. Die Bundesverfassung untersagt bei uns diese Einrichtung (Art. 13). An Stelle der Söldneranwerbung ist im 19. Jahrhundert meist die allgemeine Dienstpflicht getreten. Die Schweiz besass

dieselbe von Anfang an. Bis 1798 war das Militärwesen Sache der Kantone, allmählich trat der Bund an ihre Stelle. Die ersten Anfänge des schweizerischen Militärwesens liegen in den alemannischen Einrichtungen. Die Alemannengaue zerfielen in Abteilungen von je 100 Mann, diese Abteilung in 10 Rotten, daher der Anführer dieser kleinsten Einheit Rottmeister genannt wurde, der Anführer der Hundertschaft, der Hune oder Hunn; über der Mannschaft des Gaues stand der Gaugraf und über alle Gaue der Stammesherzog.

Die Gerichtsplätze der Huntari waren zugleich die Sammelplätze, wo alljährlich wenigstens zweimal Harnischschau gehalten wurde (Waffeninspektion). Jeder Freie musste selber für seine Bewaffnung sorgen und sie in gutem Stand halten, sonst wurde er gestraft. Das Kriegsaufgebot geschah in den Huntari durch Anzünden der Höhenfeuer (Chuzen), worauf jeder Waffenfähige auf die Gerichtsstätte zur Sammlung eilte. Daselbst erteilte der Hune die weitern Befehle. Immer stand die Mannschaft jedes Dorfes, jeder Hundertschaft beisammen und jeder Abteilung war schon im Frieden ihre Stelle im Aufmarsch bestimmt.

Die Dienstpflicht begann schon im 14. Altersjahr und dauerte bis zum 60., so dass Krieger, welche in der Schlacht bei Murten gestritten, in der Schlacht von Marignano gefallen sind. Der Militärdienst erforderte während der langen Freiheitskriege grosse Opfer und war die Hauptleistung gegenüber dem Staat. Wer in Bern seine Dienstpflicht nicht erfüllte, verlor das Bürgerrecht und wurde sofort ausgewiesen. Wer nicht wehrfähig war, musste eine Militärpflichtersatzsteuer bezahlen, so in Schwyz schon 1294. Der Schultheiss in Bern und die Landammänner in den Waldstätten waren die Oberanführer ihrer Truppenabteilungen. Dem Schultheiss zur Seite stand ein Kriegsrat im Felde.

Das erste schweizerische Militärgesetz ist der *Sempacherbrief* von 1393, der auf scharfe Ordnung hält. Jeder Krieger musste an der ihm angewiesenen Stelle kämpfen, nur Wunden dienten als Entschuldigung. Bis in den Schwabenkrieg waren die schweizerischen Heere den Feinden in der Kriegsordnung weit überlegen. Es bildete dies ein Hauptmoment ihrer Erfolge. Im Februar 1499 stand eine Abteilung trotz Eisgang zwei Stunden lang bis über die Hüfte im Rhein, ohne dass ein Krieger seine Stellung verliess. Die italienischen Söldnerkriege lockerten diese stramme Disciplin, und damit schwand auch die Überlegenheit der eidgenössischen Truppen. Jede Plünderung war verboten, bis die Hauptleute dieselbe erlaubten,

und die Beutestücke mussten ihnen gebracht werden, zur Verteilung unter die gesamte Mannschaft. Damit sollte das zu frühe Auseinanderlaufen der Truppenteile verhütet werden.

Unruhestifter und Streitanfänger wurden strenge bestraft. Gegen Ungehorsame schritt im bernischen Heere der Scharfrichter ein, der dasselbe immer begleitete. (Fortsetzung folgt.)

Der 17. Rang und der bernische Schulzwang.

(Siehe Nr. 9 u. 10.)

Fortsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über das Absenzenwesen.

Uri. *Schulordnung* vom 24. Februar 1875.

§ 6. *c.* Er (der Schulrat) überwacht den regelmässigen Schulbesuch und sorgt für Bestrafung der Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder Dienstherren, welche ihre schulpflichtigen Kinder und Untergebenen nicht zum fleissigen Besuch der Schule anhalten oder ihnen denselben gar erschweren oder verunmöglichen.

Als zulässige Strafmittel werden erklärt:

1. Verweis oder Geldbusse bis auf Fr. 10 im ersten Falle und bis auf Fr. 20 bei fortgesetzter Renitenz und in Rückfällen.
2. Erweisen diese Strafen sich als unzureichend, so sind die Straffälligen der Staatsanwaltschaft behufs Abwandlung durch die gewöhnlichen korrektionellen Gerichte zu überweisen, welche auf Geldbusse von Fr. 10—100 oder aber auf Gefängnis von 2—8 Tagen erkennen werden.

Polizeiliche Abholung widerspenstiger Kinder und Hintührung in die Schule bleibt überdies vorbehalten.

Die vom Schulrate ausgefällten Geldstrafen fallen in die betreffende Ortsschulkasse.

Unterwalden (nid dem Wald). *Schulgesetz* vom 10. September 1879.

Art. 44. Ebenso sind Eltern, Vormünder und Stellvertreter strengstens verpflichtet, die Kinder zum Schulbesuche während der für den Unterricht festgesetzten Zeit anzuhalten und zwar unter Verantwortlichkeit und unter den in Art. 49 und 50 festgesetzten Strafen.